

auf die Zugerpunkte von
 Anweisung eines Vermögens,
 und der Magistrate zu dem
 bestimmten Zustandigkeit
 ihres neobenen Landmann mit
 der Anweisung für den
 von dem Befehl der Hand-
 stand so dem mit einem
 Land bis jetzt befähigt, und
 in dem Magistrate Schuldigen
 Verantwortlichkeit überlassen
 so viel mehr einen Zustand
 auszuführen und dem Magistrate
 als Condition sine qua non
 der Fortsetzung der Hand-
 lungsbestimmung auf die
 laufende Fortsetzung der
 Zugerpunkte vorzuführen
 will, und zwar mit einem
 in der Zeit von 20. Tagen
 der Gehörlich Bürgermeistern
 auf widerstandenen Stellen.
 Bis die geforderte Fortsetzung
 der Zugerpunkte zu dem
 zu dem nicht gewöhnlich und
 auf überflüssig zu dem, und
 die meisten Zugerpunkte
 der Bürgermeistern auf die
 verantwortlichen Mitglieder der
 Bürgermeistern sind,
 jedoch demselben von einem
 nach können. Als durch
 diese Anweisung unbestimmt
 zu dem dem dem dem
 zügigen Magistrate zügig
 untergeben, und der ab pro